



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## Anl. 4 ZustV

## ZustV - Zulassungsstellenverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.09.2023

Kennziffer	Verwendungsbestimmung
01	zu keiner besonderen Verwendung bestimmt
10	zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt
19	-
	zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt
20	zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt
22	zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt
23	zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt
24	zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt
25	zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt
26	zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 13 KFG 1967)
27	zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt
28	zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt
29	zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagengewerbes mit Omnibussen oder Gästewagengewerbes bestimmt
30	zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß§ 27 Abs. 1 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 6/2017 (StVO 1960) bestimmt
31	ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt
32	zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und –revision gemäß§ 27 Abs. 5 StVO 1960 bestimmt
33	zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder in einem Gemeindeverband bestimmt
40	zur Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt
41	zur Begleitung von Sondertransporten durch gemäß§ 97 Abs. 2 StVO 1960 beeidete Straßenaufsichtsorgane bestimmt
50	zur Verwendung für Diplomaten bestimmt
51	zur Verwendung für Konsuln bestimmt
60	ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt

61	zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt
62	zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt
63	ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt
64	ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt
65	zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt
70	zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt
71	zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt
72	zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt
74	zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt
79	zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt
80	zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt
81	zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

## © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{$\tt www.jusline.at}$